



Politische Gemeinde Stein SG

Stein im Toggenburg

Tel. 071 994 18 55
FAX 071 994 18 22

E-Mail: info@stein-sg.ch
www.stein-sg.ch

Individuelle Prämienverbilligung 2012

Welche Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Prämienverbilligung?

Personen, die am 1. Januar 2012

- zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St. Gallen haben
- über eine B-Bewilligung zum Jahresaufenthalt verfügen

Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland

- ab dem Monat der Antragstellung

Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in einem EU-Staat

- die obligatorisch bei einem Schweizer Krankenversicherer versichert sind und deren mitversicherte nichterwerbstätige Familienangehörige

Personen des Asylrechts und Kurzaufenthalter

- als erwerbstätige Personen mit Ausweis F, N und L
- mit ununterbrochener Aufenthaltsdauer ab einem Jahr

Wie ist der Anspruch geltend zu machen?

- Voraussichtlich Berechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen oder mit B-Bewilligung erhalten jeweils bis Ende Januar ein Anmeldeformular (Einreichfrist innert 20 Tagen).
- Personen, die keine Anmeldung erhalten, können auf der Internetseite www.svasg.ch eine Selbstberechnung vornehmen und das Anmeldeformular bei einem Anspruch herunterladen. Das Anmeldeformular ist auch bei der AHV-Zweigstelle erhältlich (Einreichfrist bis 31. Dezember 2012).
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Personen des Asylrechts sowie Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter können die Anmeldung ebenfalls über die Internetseite www.svasg.ch herunterladen.
- Personen mit EL-Anspruch erhalten die Prämienverbilligung ohne Anmeldung zusammen mit den Ergänzungsleistungen.

Welches sind die Berechnungsgrundlagen?

Ordentlich besteuerte Personen

- Reineinkommen 2010 und Vermögen per 31. Dezember 2010

Quellensteuerpflichtige sowie Grenzgänger

- 75 % des Bruttoeinkommens 2010
- Umrechnung in die Kaufkraft des Wohnlandes bei Grenzgängern

Was geschieht bei Änderungen im Prämienverbilligungsjahr?

- Neuberechnung bei Geburten auf Antrag bis spätestens 30 Juni des Folgejahres

Wer erteilt Auskünfte?

- Die AHV-Zweigstelle gibt Ihnen gerne ein Merkblatt ab und kann Sie auf Wunsch persönlich beraten.
- Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.svasg.ch.